

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Renner und König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Erneut: Vereinsverbote gegen Thüringer Rechtsextreme - Teil 1

Die **Kleine Anfrage 3507** vom 15. Oktober 2013 hat folgenden Wortlaut:

Nach Erkenntnissen des UA 5/2 des Thüringer Landtags aus dem öffentlichen Teil dessen 10. Sitzung vom 11. Oktober 2013 beauftragte der damalige Thüringer Innenminister Karl-Heinz Gasser am 5. November 2007 das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) mit der Prüfung, ob ein Verbot nicht möglich wäre. In der Antwort vom 22. März 2013 auf die Kleine Anfrage "Vereinsverbote gegen Thüringer Rechtsextreme" (vgl. Drucksache 5/5916) der Abgeordneten Renner nannte die Landesregierung lediglich die Verbotsprüfungen durch das Thüringer Innenministerium (TIM) und das TLfV gegen den "Thüringer Heimatschutz", gegen die "Kameradschaft Eisenach" und gegen den "Toringi-Verein zur Thüringer Brauchtumpflege e. V.". Die Prüfung eines Verbots des "SV Vorwärts" wurde nicht erwähnt.

Der "SV Vorwärts" wurde im Oktober 2006 "unter Beteiligung von Rechtsextremisten" gegründet, darunter der damalige NPD-Funktionär und Informant des TLfV Kai-Uwe Trinkaus (vgl. Drucksache 5/5795 vom 4. März 2013).

Am 24. Oktober 2007 wurden auf der Internetseite des NPD-Kreisverbands Erfurt-Sömmerda Grußbotschaften und Autogrammkarten Bundestagsabgeordneter verschiedener Parteien ohne deren Zustimmung veröffentlicht. Laut Thüringer Landesregierung war Trinkaus "vermutlich Initiator" der Aktion. Unter anderem die Bundestagsabgeordnete Renate Künast forderte am 25. Oktober 2007 die NPD mit Frist zum 1. November 2007 zur Entfernung der Karten von der Website auf. Wenige Tage später fordert Gasser die Prüfung eines Vereinsverbots.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Haben TIM und TLfV ein Verbot des Vereins "SV Vorwärts e. V." (Erfurt) geprüft, wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
2. Was war für das TIM bzw. den Innenminister der konkrete Anlass, ein Verbot des "SV Vorwärts e. V." prüfen zu lassen?
3. Was ist wesentlicher und entscheidungserheblicher Inhalt des Gutachtens des TLfV zur Frage eines Vereinsverbots gegen den "SV Vorwärts e. V."? Welche Gründe sprachen für ein Verbot des Vereins, welche dagegen?
4. Hat das TLfV in seinem Gutachten bzw. in der gesamten Prüfung eines Verbots die Landesregierung auf die Rolle ihres Informanten Kai-Uwe Trinkaus im "SV Vorwärts e. V." hingewiesen, wenn ja, mit welchem Inhalt?

5. War die Ablehnung eines Verbots des "SV Vorwärts e. V." durch das TLfV durch die aktive Mitarbeit und Mitgliedschaft des V-Mannes Kai-Uwe Trinkaus in dem Verein mit begründet, wenn nein, warum nicht, wenn ja, wie rechtfertigt die Landesregierung ihre Betrachtung aus nachträglicher Sicht?
6. Hatte die führende Tätigkeit des früheren V-Mannes des TLfV Tino Brandt im "Thüringer Heimatschutz" Auswirkungen auf die Einschätzung des TLfV, ein Verbot der Organisation sei nicht möglich, wenn ja, warum und wenn nein, wie rechtfertigt die Landesregierung ihre Betrachtung aus nachträglicher Sicht?
7. Falls nach Prüfung durch das TLfV von der Einleitung von Verbotsverfahren gegen weitere Vereine abgesehen wurde: Waren in diesen Organisationen ebenfalls Informanten bzw. V-Leute des TLfV aktiv, wenn ja, in welchen?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. Februar 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) hat im Januar 2008 im Auftrag des für die Einleitung eines Verbotsverfahrens zuständigen Innenministeriums zu der Frage Stellung genommen, ob aus seiner Sicht die gesetzlichen, insbesondere auch die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des Artikels 9 Abs. 2 Grundgesetz, § 3 Abs. 1 Vereinsgesetz vorliegen. Von der Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens wurde aus den in der Antwort zu Frage 3 dargelegten Gründen abgesehen.

Zu 2.:

Es lagen Anhaltspunkte vor, dass es sich bei dem Verein "SV Vorwärts Erfurt e.V." um eine Vereinigung handeln könnte, deren Zweck und Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind.

Zu 3.:

Anhaltspunkte für strafgesetzwidrige Tätigkeiten des Vereins, eine aggressive Bekämpfung der verfassungsmäßigen Ordnung oder eine Ausrichtung gegen den Gedanken der Völkerverständigung konnten zum damaligen Zeitpunkt nicht gerichtsverwertbar belegt werden.

Verdachtsmomente, auf denen sich ein Verbot des Vereins möglicherweise hätte gründen lassen, haben sich zum großen Teil aus Quellenberichten des im September 2007 abgeschalteten V-Mannes Kai-Uwe Trinkaus ergeben. Diese Verdachtsmomente waren jedoch auf Grund widersprüchlicher Angaben dieser Person sowie deren zu Tage tretender Unzuverlässigkeit als vage zu bewerten. Hinzu kam, dass sie sich auch im Rahmen operativer Maßnahmen nicht weiter erhärten ließen.

Zu 4.:

In der Stellungnahme des TLfV wurde auf die Vereinsmitgliedschaft des Kai-Uwe Trinkaus hingewiesen. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass ein ehemaliger V-Mann des TLfV Mitglied des Vereins "SV Vorwärts e.V." ist, dabei wurde über dessen teilweise widersprüchlichen Berichte informiert (vgl. Antwort zu Frage 3).

Zu 5.:

Nein - das Verbot wurde nicht "abgelehnt", vielmehr wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens als nicht gegeben angesehen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 verwiesen.

Zu 6.:

Die Staatsanwaltschaft Gera hat mit Verfügungen vom 10. November 1999 und 1. November 2001 zwei Verfahren gegen Mitglieder des "Thüringer Heimatschutzes" wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 Strafgesetzbuch eingestellt, weil sich entsprechende organisatorische Strukturen nicht feststellen ließen. Es fehlte somit an einer Vereinsstruktur als Voraussetzung für ein Vereinsverbot. Im Einzelnen wird auf die Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage 2870 verwiesen.

Zu 7.:

Der Einsatz von Quellen durch das TLfV unterliegt der Geheimhaltung, da eine Offenlegung dieses nachrichtendienstlichen Mittels die Arbeit des TLfV beeinträchtigen würde. Allein die Information darüber, ob in einem Beobachtungsobjekt Quellen eingesetzt wurden oder nicht, würde Rückschlüsse auf die Schwerpunktsetzung der Tätigkeit des TLfV und auch darauf zulassen, welchen Stellenwert dieses Mittel zur Informationsbeschaffung im Verhältnis zu anderen Maßnahmen hat. Darüber hinaus würde eine solche Information die Zugangslage für dieses Beobachtungsobjekt in einem bestimmten Zeitraum weitgehend offenlegen. Eine Beeinträchtigung der Aufklärungstätigkeit wäre dann nicht auszuschließen. Aus diesem Grund werden Auskünfte zum Einsatz von Quellen des TLfV unter Verweis auf Artikel 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen abgelehnt.

In Vertretung

Rieder
Staatssekretär